

# **Freundeskreis der Bibliothek Königswinter-Oberpleis e. V.**

## **Satzung**

in der seit der Änderung vom 03. Juli 2013 gültigen Fassung

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Bibliothek Königswinter-Oberpleis“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Königswinter.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist es, die bisherige Stadtbibliothek Königswinter in ihrem bildungspolitischen und kulturellen Auftrag als eigene Bibliothek weiterzuführen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - a) Erwerb von Verfügungsbefugnissen über den Bestand der bisherigen Stadtbibliothek Königswinter,
  - b) Schaffung der personellen Voraussetzungen zum Betrieb der Bibliothek,
  - c) Verbesserung des Medienbestands und der Einrichtung sowie des Leistungsstands der Bibliothek,
  - d) stärkere Verankerung der Bibliothek im Bewusstsein der Stadt und ihrer Bevölkerung, vor allem auch der Schüler, durch Öffentlichkeitsarbeit, Ausstellungen und Veranstaltungen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Finanzen**

- (1) Die Mittel des Vereins werden aufgebracht insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Stiftungen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll mindestens den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers – bei juristischen Personen Angaben über den Namen, die Rechtsform, die gesetzliche Vertretung, die Anschrift und den Geschäftszweck – enthalten. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) bei einer natürlichen Person durch Austritt oder Tod,
  - b) bei einer juristischen Person durch Austritt oder Erlöschen der juristischen Person,

- c) durch Ausschluss aus dem Vereinsangelegenheiten
- d) aufgrund Verzugs mit zwei Jahresbeiträgen.
- (4) Der Austritt kann zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstands steht dem Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang das Recht zur Berufung zu. Die Berufung ist beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat eine fristgerecht eingelegte Berufung der nächsten Mitgliederversammlung zur abschließenden Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft. Legt das Mitglied keine Berufung ein, so wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam.
- (6) Ist ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen (§ 5 (2) der Satzung) im Verzug, erlischt die Mitgliedschaft. Die Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge bleibt unberührt.

### **§ 5 Rechte und Pflichten des Mitglieds**

- (1) Durch die Mitgliedschaft wird das Recht erworben, die Bibliothek nach Maßgabe der Benutzungsordnung kostenlos zu benutzen. Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rederecht nach Maßgabe der Satzung und der jeweiligen Geschäftsordnung. Stimmrecht in den Organen des Vereins haben nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Das Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist bis zum 20. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig. Die Beitragszahlung erfolgt bargeldlos; in begründeten Ausnahmefällen, in denen – insbesondere bei Kindern oder Jugendlichen – die Mitgliedschaft allein an der Bedingung bargeldloser Beitragszahlung scheitern würde, kann mit Zustimmung des Vorstands auch Barzahlung zugelassen werden.

### **§ 6 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. der Vorstand.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichts
  - b) Wahl des Vorstands
  - c) Entlastung des Vorstands
  - d) Bestellung von zwei Rechnungsprüfern und einem Vertreter
  - e) Festsetzung des Jahresbeitrags
  - f) Entscheidung über Satzungsänderungen
  - g) Beschlussfassung über die vorgelegten Anträge
  - h) Auflösung des Vereins.
- (3) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung Jahresberichte über die in dem Geschäftsjahr geführten oder geplanten Vorhaben und einen jährlichen Kassenbericht.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Die Einberufung und die zur Beschlussfassung durch die

Versammlung anstehenden Angelegenheiten werden vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch Aushang in der Bibliothek und Veröffentlichung im Bonner General-Anzeiger bekannt gegeben. Stehen Anträge zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins (§§10 und 11 der Satzung) auf der vorläufigen Tagesordnung, hat der Vorstand diese Anträge zusammen mit der Einberufung der Versammlung den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich zu übermitteln.

- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung der stimmberechtigten Mitglieder ist mit einer Frist von zwei Wochen vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der Mitglieder beantragt.
- (6) Die Beschlüsse werden außer in den in §§ 10 und 11 dieser Satzung vorgesehenen Fällen, soweit dies nach Vereinsrecht zulässig ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (7) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Über die Beschlüsse ist eine vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

### **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist vom Vorsitzenden mindestens einmal im Quartal einzuberufen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand vollzogen. Der Vorstand bestellt und entlässt den Leiter der Bibliothek nach Anhörung des Betroffenen.
- (2) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand legt im Benehmen mit der Bibliotheksleitung eine Benutzungsordnung fest.
- (3) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Schatzmeister,
  - e) bis zu vier Beisitzern,
  - f) dem Vertreter der Stadt Königswinter als Schulträger,
  - g) dem Leiter der Bibliothek für die Dauer der Bestellung; dessen Stimmrecht ruht, soweit er von einer Entscheidung persönlich betroffen ist.
- (4) Die Beisitzer sollen jeweils eine bestimmte Aufgabe übernehmen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 3a) bis d) sowie g) bilden den geschäftsführenden Vorstand. Dieser hat die laufenden Vereinsangelegenheiten zu erledigen und die Entscheidungen zu treffen, die aus seiner Sicht eilbedürftig sind. Er hat hierüber dem Vorstand in dessen nächster Sitzung zu berichten. Der geschäftsführende Vorstand tagt nach Bedarf und kann zu seinen Beratungen Gäste hinzuziehen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder nach Abs. 3 a) bis e) in geheimer Wahl. Die Beisitzer werden in einem Wahlgang gewählt. Wählbar ist nur, wer volljährig ist. Gewählt sind diejenigen Bewerber, die eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre. Bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands bleibt der Vorstand im Amt. Wiederwahl ist möglich.

- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten; sie sind je einzeln zur Vertretung berechtigt.
- (8) An den Sitzungen des Vorstands nehmen mit beratender Stimme teil:
  - a) die Leiter der Schulen des Schulzentrums Oberpleis; sie können sich vertreten lassen.
- (9) Über die Beschlüsse des Vorstands wird ein Beschlussprotokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (10) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

### **§ 9 Bibliotheksleitung**

- (1) Der Bibliotheksleitung obliegt die fachliche und inhaltliche Betreuung der Bibliothek sowie die fachliche und organisatorische Betreuung des Bibliotheks-Teams.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
  - a) Pflege und Weiterentwicklung des Medienbestands,
  - b) Ausleihe, Leserbetreuung,
  - c) Kontakte zu den Lehrkräften der zum Schulzentrum Oberpleis gehörenden Schulen,
  - d) regelmäßige Treffen und Erfahrungsaustausch,
  - e) fachliche Beratung der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Ausstellungen.
- (3) Die Bibliotheksleitung bedient sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der Mithilfe des Bibliotheks-Teams.
- (4) Die Bibliotheksleitung arbeitet mit dem Vorstand vertrauensvoll zusammen. Finanzwirksame Maßnahmen kann die Bibliotheksleitung nur im Einvernehmen mit dem Vorstand treffen. In eiligen Fällen ist mindestens das Einvernehmen mit dem Schatzmeister erforderlich.

### **§ 10 Satzungsänderung**

- (1) Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (2) Die Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen oder gesetzlich zwingend sind, vorzunehmen und zum Vereinsregister anzumelden.

### **§ 11 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Königswinter, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Schulen des Schulzentrums Oberpleis zu verwenden hat.

[Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 25. Juni 1996 und aufgrund von Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 16. Juni 1998, 9. Juni 1999, 20. Juni 2001 und 31. Mai 2006 sowie des Vorstands vom 11. August 1999, 24. August 2000, 8. Mai 2007 und 3. Juli 2013 geändert. Satzung und Änderungen sind im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg unter VR 90691 eingetragen.]